
Der Rechtsrahmen zur Aufsuchung und Förderung von unkonventionellem Erdgas unter Einsatz der „Fracking“-Technologie in Deutschland. Handlungsbedarf des Gesetzgebers?

Vortrag am 15.04.2011

- Rechtsanwalt Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel. 069/ 4003400-13, Fax. 069/ 4003400-23
kanzlei@pg-t.de

I. Bodenschatzgewinnung nach deutschem Bergrecht

1. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich des BBergG (§ 2)

Die Regelungen des BBergG gelten u.a. für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen (§ 2 Abs.1 Nr. 1 BBergG)

Bei **Erdgas** handelt es sich um einen sog. „**bergfreien**“ **Bodenschatz** i.S.v. § 3 Abs. 3 BBergG; diese stehen **nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers**.

2. Bergbauberechtigung

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums (§ 6 BBergG).

Erteilung / Verleihung nur auf Antrag (§ 10 BBergG)

Bergbauberechtigung vermittelt nur eine Berechtigung am Bodenschatz und gibt noch keine Vorhabensdurchführung frei

(hierzu bedarf es einer Betriebsplanzulassung)

Die Stattgabe des Antrages darf nur erfolgen, wenn kein Versagungsgrund (§§ 11, 12) vorliegt:

Die Erlaubnis (zur Aufsuchung) / die Bewilligung (zur Förderung) ist zu versagen, wenn (§ 11 Nr. 1. - 8. sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 - 4 = ohne weiteres von einem potenten Bergbauunternehmen zu erfüllende formelle und persönliche Voraussetzungen) Nr. 9. Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt oder **Nr. 10. überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.**

Befristung: Erlaubnis zur Aufsuchung: max. 5 Jahre mit (mehrfacher) Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 3 Jahre.

Bewilligung zur Förderung: „angemessene Frist“; 50 Jahre dürfen nur ausnahmsweise überschritten werden

Verfahren auf Erteilung von Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum

§ 15 BBergG: Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört.

=> Keine Beteiligung von Öffentlichkeit, Grundstückseigentümern, Nachbarn oder Umweltverbänden

Möglichkeiten zum Widerruf von Aufsuchungs-Erlaubnis und Förderungs-Bewilligung (§ 18 BBergG)

- Erlaubnis und Bewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

- Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grunde um jeweils ein weiteres Jahr verlängern. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber für einen der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz keine Bewilligung beantragt, obwohl die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen und eine von der zuständigen Behörde für die Antragstellung gesetzte angemessene Frist verstrichen ist.

- Die Bewilligung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung des Bewilligungsinhabers es erfordern, daß die Gewinnung im Bewilligungsfeld erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.

3. Betriebsplanpflicht (§ 48, §§ 50 ff. BBergG)

Betriebsplanzulassung = Vorhabensgenehmigung

Aufsuchungsbetriebe und Gewinnungsbetriebe (...) dürfen nur auf Grund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind (§ 51 BBergG).

Es gibt - gesetzlich in §§ 48 ff. BBergG nur rudimentär geregelt - unterschiedliche Arten von Betriebsplänen:

1. Rahmenbetriebspläne

-> Zulassung per Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Hauptbetriebspläne

-> konkrete Abbauplanung (i.d.R. über 2 Jahre)

3. Sonderbetriebspläne

-> spezielle Tätigkeiten

(1) Rahmenbetriebsplan

- > Unternehmerische Abbauplanung bzgl. eines Gesamtvorhabens oder großräumiger / langfristiger Abbauabschnitte
- > (Nur) wenn UVP-Pflichtig: Zulassung per Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung
- > Wenn nicht UVP-Pflichtig => nur sog. „fakultativer“ Rahmenbetriebsplan auf freiwilliger Basis des Unternehmens oder auf Anforderung der Behörde.
- => Rechtsfolge jeweils: Feststellung der grds. Genehmigungsfähigkeit des Bergbauvorhabens; allerdings noch keine Freigabe zur Durchführung
- > nur bei PFB mit „Konzentrationswirkung“ werden auch die Genehmigungen nach anderem Fachrecht (WasserR, NatSchR, etc.) von der Bergbehörde mit erteilt.
- > ohne PFB bedarf es separater fachrechtlicher Genehmigungen (WasserR, NatSchR, etc.).

UVPG, § 18 - Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. Die §§ 5 bis 14 finden keine Anwendung.

- Anlage 1 zum UVPG

(...)

15.	Bergbau:
15.1	Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der aufgrund des § 57c Nummer 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung;

UVP-V Bergbau

§ 1 Vorhaben

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

1. Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, bituminösen Gesteinen, Erzen und sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen: (...)

2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit

a) Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von **täglich mehr als 500 000 Kubikmeter Erdgas** oder

b) Errichtung und Betrieb von *Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels*;

(...)

8. Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1 000 m Teufe in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten;

9. sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen **Maßnahmen**, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und ihrer Art oder Gruppe nach nicht unter die Nummern 1 bis 8 fallen.

(2) Hauptbetriebspläne

- > Detailbetrachtung der Genehmigungsfähigkeit der konkreten bergbaulichen Tätigkeit in (i.d.R.) 2-Jahres-Abschnitten
- > Freigabe des Abbaubetriebes (ggf. vorbehaltlich SBPI.-Zulassung, s.u.)
- > Grds. gleiche gesetzl. Voraussetzungen wie zur RBPI.-Zulassung (aber bei Beachtung von Bindungswirkung; -> keine „Doppelprüfung“).

(3) Sonderbetriebspläne

- > Prüfung der Zulassung spezieller Tätigkeiten bzw. Problembewältigung

(4) Abschlussbetriebspläne

- > Folgenbeseitigung

Voraussetzungen für Zulassung des Betriebsplanes

§ 55 Abs. 1 : **Die Zulassung** eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 **ist zu erteilen, wenn**

1. für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,

(...)

3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,

4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,

5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,

9. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind

(...)

- Generell gilt, dass das Betriebsplanzulassungsverfahren (jedenfalls in seiner praktizierten Anwendung) von einem Fehlen
 - behördlicher Befugnisse zur Beurteilung
 - > der Erforderlichkeit eines konkreten Bergbauvorhabens
 - > der entgegenstehenden Belange sowie
 - einem Mangel an Ermächtigung zur Einwirkung auf die unternehmerischen Planungen (etwa in Bezug auf Vorhabensalternativen)geprägt ist.

Bei Vorliegen der im BBergG aufgeführten Voraussetzungen sollen die Bergämter kein planerisches Ermessen ausüben dürfen, sondern den Zulassungsantrag in der vorgelegten Form bescheiden müssen (sog. „gebundene Entscheidung“).

In diesen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere des § 55 BBergG, kommen indessen die Belange der betroffenen Menschen, des Grundwassers, der Natur nicht wirklich vor.

■ Korrektiv über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG

§ 48 Allgemeine Verbote und Beschränkungen

(1) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

*(2) In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 **kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.** Soweit die öffentlichen Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde den Plan auslegen, wenn voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.*

- Zu den von der Bergbehörde zu prüfenden „überwiegender öffentlicher Interessen“ die einem Bergbauvorhaben entgegen stehenden können, gehören (eigentlich)
 - die Belange des Naturschutzes, der Landschaft, der Gewässer, des Grundwassers, der Luft, des Klimas, des Denkmalschutzes, ...
 - die Belange der Gemeinden,
 - die Interessen der Eigentümern von Grundstücken im Abbauggebiet,
 - die Gesundheit der Menschen.

Die diesbzgl. Prüfungen werden von den Bergämter im Rahmen von Betriebsplanzulassungen indessen regelmäßig vernachlässigt.

§ 56 Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes bedarf der Schriftform. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und

2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar

sind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

■ **II. Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen**

-> für Vorhabensbetreiber erforderlich, weil bergR Betriebsplanzulassung (außer Planfeststellung von Rahmenbetriebsplan) keine sog. „Konzentrationswirkung“ hat.

-> Die Förderung von Gas in einem Umfang von täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas ist uvp- und planfeststellungspflichtig => bergR Rahmenbetriebsplanzulassung erfolgt mit Konzentrationswirkung;

die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen und Grundsätze des Fachrechts behalten aber ihre vollumfängliche Wirksamkeit. Zuständig ist aber das Bergamt.

Insbesondere:

-> wasserrechtliche Erlaubnis für die „Benutzung“ von Grundwasser

-> naturschutzrechtliche Genehmigung für etwaige Beeinträchtigung von geschützten Bestandteilen der Natur und Landschaft (Schutzgebiete, besonderer Artenschutz, allgemeine „Eingriffsregelung“)

(-> Bodenschutz)

- **Insbesondere: Erforderlichkeit einer Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Nachfolgend einige wichtige Regelungen:

§ 5 - Allgemeine Sorgfaltspflichten

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,**
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten** und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre **Funktions- und Leistungsfähigkeit** als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen **zu erhalten und zu verbessern**, insbesondere durch **Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften**,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum **Wohl der Allgemeinheit** und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige **Nutzungsmöglichkeiten** insbesondere für die **öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen**,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes **Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten**; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(2) Gewässer, die sich **in einem natürlichen oder naturnahen Zustand** befinden, sollen in diesem Zustand **erhalten** bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen **so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden**, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 8 Abs. 1 WHG)

„**Benutzungen**“ im Sinne dieses Gesetzes sind u.a. **auch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Als Benutzungen gelten **auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen (§ 12 WHG)

Die Erlaubnis und die Bewilligung **sind zu versagen**, wenn

1. **schädliche**, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare **Gewässerveränderungen zu erwarten sind** oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im **pflichtgemäßen Ermessen** (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47)

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine **Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden** wird;
- 2. alle **signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt** werden;
- 3. ein **guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht** werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.
- (2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. (...)
- (3) Für **Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen** nach Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 gilt darüber hinaus § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nummer 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

Reinhaltung des Grundwassers (§ 48)

- **Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.**
- Siehe auch Grundwasser-Verordnung vom 09.11.2010
- Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Erdaufschlüsse (§ 49)

(1) **Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können**, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine **Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann**. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) **In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen**. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

(4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung (§ 13 WHG)

(1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die

a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,

b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,

c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,

d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,

Sanierung von Gewässerschäden (§ 90)

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

- 1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
- 2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
- 3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers; ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, für die § 31 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 44 oder § 47 Absatz 3 Satz 1, gilt.

(2) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung eines Gewässers verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß (...) [Anhang II Nr. 1 der EG-Umwelthaftungs-RL)

-> § 31 Abs. 2 WHG

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

- 1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
- 2. **die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind** oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
- 3. **die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind** und
- 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

§ 47 -> § 31 Abs. 2 gilt auch für Grundwasser

■ Fazit:

=> Es besteht dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers damit sämtliche bergbaulichen Maßnahmen zur Förderung von konventionellem Erdgas nicht ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beschieden werden dürfen

und

klarerer Vorgaben bzgl. der Voraussetzungen für eine Genehmigung von Bergbauvorhaben festgesetzt werden.

Abschaffung der „gebunden Entscheidung“ und Ersetzung in eine Ermessensentscheidung mit Vorgaben zwingender Versagungsgründe

=> Auch auf Grundlage des geltenden Rechts erscheint – bei ungeklärter Gefahrenlage – eine Zurückweisung von Genehmigungsanträgen nicht nur möglich sondern zwingend.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- RA Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

dtessmer@pg-t.de * www.pg-t.de

■ Zusammenfassung: Novellierungsbedarf des Bergrechts

Eine Behebung der Defizite des BBergG insbesondere bzgl. des Schutzes der durch Bergbau betroffenen Bevölkerung und Umwelt ist dringend erforderlich.

=> **A.** BBergG als eigenständiges Gesetz auflösen

Vorschriften über die Genehmigung von Bergbauvorhaben in ein Umwelt-Gesetzbuch (UGB) integrieren.

B. (hilfsweise): Neuordnung des Bergrechts in einem neugefassten Fachgesetz zum Abbau von Rohstoffen

=> konkrete Maßnahmen zur Neugestaltung des Bergrechts:

1. Abschaffung der Vorschriften zur vorgelagerte Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien“ Bodenschätzen.
2. Neugestaltung der Vorschriften zur Genehmigung von Bergbauvorhaben nach dem Vorbild des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der in der Natur des Bergbaus liegenden Besonderheiten.

3. **Neufassung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen;**
 - > Vorrang der Konfliktvermeidung durch Stärkung der Stellung von Menschen und Umwelt;
 - > besonderer Anforderungen an Bedarfsfeststellung und Genehmigungserteilung bei schwerwiegenden Eingriffen in die Belange der Menschen oder der Umwelt;
 - > Stärkung der Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange, Interessensverbänden und potenziell betroffenen Menschen am Genehmigungsverfahren;
4. **Änderung des Prozessrechts:** Sicherstellung der Möglichkeit einer vollumfänglichen gerichtliche Überprüfung.
5. **Novellierung des Enteignungsrechts:**
 - > Keine Enteignung bewohnter Häuser
 - > im Übrigen: vollumfängliche Prüfung der Erforderlichkeit des Bergbauvorhabens für Allgemeinwohlinteressen
6. **Novellierung des Bergschadens- und Entschädigungsrechts:** Umfassende Schadensersatz- und Entschädigungspflicht nach dem Verursacherprinzip